

Datum: 21.11.2017

Az.: 70.02 pol-mü

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	13.12.2017
2.	Rat der Stadt Bergkamen	14.12.2017

Betreff:

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2018 des EntsorgungsbetriebBergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 1 Anlage

Der Betriebsleiter EBB	
Dr.-Ing. Peters Betriebsleiter und Erster Beigeordneter	

Stv. Betriebsleiter	Sachbearbeiterin	
Polplatz	Grotefels	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt den Wirtschaftsplan 2018 des Entsorgungsbetrieb Bergkamen (EBB), so wie er als Anlage dieser Vorlage beigelegt ist.

Sachdarstellung:

Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres sind die Wirtschaftspläne von Sondervermögen aufzustellen (vgl. § 14 Abs. 1 EigVO NRW).

Gemäß § 5 Abs. 4 EigVO NRW in Verbindung mit den §§ 4 und 12 der Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den EBB berät der Betriebsausschuss den Wirtschaftsplan vor.

Sie können nicht - wie der gemeindliche Haushalt - für zwei Jahre aufgestellt werden, weil § 97 Abs. 3 GO NRW nicht die sinngemäße Anwendung des § 78 GO NRW zulässt.

Daraus folgt, dass Wirtschaftspläne von Sondervermögen jährlich auf- und festgestellt werden müssen.

Der als Anlage beigelegte Entwurf des Wirtschaftsplanes (WP) 2018 des EBB schließt mit

Erträgen von	6.441.327 €
Aufwendungen von	6.272.249 €

ab.

Im Finanzplan werden

die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.320.657 €
die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.965.087 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	41.000 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	533.000 €

festgesetzt.

Gemäß § 5 Abs. 4 EigVO NRW berät der Betriebsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.